



Vollzug des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen

Mit Wirkung ab 26. April 2021 werden der Name, das Sigel und das Zeichen der «EUROPÄISCHEN ARBEITSBEHÖRDE», wie nachstehend veröffentlicht, gemäss dem obgenannten Gesetz (SR 232.23) geschützt:

- a. der Name
 - in Deutsch: EUROPÄISCHE ARBEITSBEHÖRDE
 - in Französisch: AUTORITÉ EUROPÉENNE DU TRAVAIL
 - in Italienisch: AUTORITÀ EUROPEA DEL LAVORO
 - in Englisch: EUROPEAN LABOUR AUTHORITY
- b. das Sigel
 - in Englisch: ELA
- c. das Zeichen



26. April 2021

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

